

[ENTWURF]

Satzung

zum sachlichen Teilprogramm Windenergienutzung für den Landkreis Hildesheim 2027

Auf der Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG zu Kommunalverfassungsgesetz, Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, KommunalwahlG sowie Kommunalwahlordnung, BeamtenversorgungsG und Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 29.1.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 ROG und § 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 7 Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem BImSchG und dem WHG sowie für Planverfahren nach dem BauGB und dem ROG, zur Änd. des WaStrG und zur Änd. des WindBG vom 12.8.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) und § 5 Abs. 5 sowie § 20 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) vom 06. Dezember 2017 (Nieders. GVBl. S. 456), Zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änd. raumordnungsrechtl. Vorschriften vom 17.4.2024 (Nds. GVBl. Nr. 31) hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung

Das sachliche Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Hildesheim wird mit der beschreibenden Darstellung (Anlage 1) sowie der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2) gemäß § 5 Abs. 5 NROG als Satzung erlassen. Das sachliche Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Hildesheim wurde i. S. des § 1 Abs. 1 S. 3 NROG aufgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim treten die Satzung und das Sachliche Teilprogramm Windenergie gemäß § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 5 Abs. 6 NROG in Kraft.

§ 3 Geltungsdauer

Das Sachliche Teilprogramm Windenergie tritt gemäß § 5 Abs. 7 Satz 3 NROG mit Ablauf von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten außer Kraft, sofern nicht vorher eine öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 7 Satz 3 NROG erfolgt, welche die Geltungsdauer verlängert, oder wenn es nicht vorher außer Kraft gesetzt wird.

Hildesheim, den XX.XX.2027

Landkreis Hildesheim

- Der Landrat -

Lynack